



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-099/2019					
		Aktenzeichen:					
		Datum: 02.09.2019					
		Einreicher: Bürgermeister					
		Verfasser: Stadtwerke					
Betreff:							
Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig (Anhalt)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
11.11.2019	Ortschaftsrat Buko	5	4	0	4	0	0
12.11.2019	Ortschaftsrat Düben	3	3	0	3	0	0
12.11.2019	Ortschaftsrat Zieko	5	4	0	4	0	0
15.11.2019	Ortschaftsrat Klieken	5	5	0	5	0	0
18.11.2019	Betriebsausschuss der Stadtwerke	13	12	0	11	0	1
05.12.2019	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	24	0	24	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der anliegenden Neufassung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig (Anhalt) (Anlage 2) zu.

Beschlussbegründung:

Durch die diversen Änderungen des Landesrechtes in Sachsen-Anhalt, auf welche sich eine Vielzahl von Regelungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt) beziehen, ist es erforderlich, eine Aktualisierung des bisherigen Satzungstextes vorzunehmen.

In der nunmehr zum Beschluss vorliegenden Fassung wurde im Satzungstext auf den Verweis entsprechender grundlegender Regelungen des Landesrechtes weitestgehend verzichtet. Damit soll der zukünftige Änderungsbedarf durch die Neuregelung oder Änderung der zu Grunde liegenden landesrechtlichen Vorschriften auf ein Minimum begrenzt werden. Um weiterhin einen Überblick über die korrespondierenden Rechtsvorschriften zu ermöglichen, wurde in der dem Beschluss anliegenden Synopse Anlage 1 eine Spalte mit dem entsprechenden Gesetzesverweis angefügt. Die erfolgten Änderungen wurden durch blaue Schriftfarbe bzw. Streichung gekennzeichnet.

Zu einzelnen Änderungen werden nachfolgend weitere Erläuterungen gegeben:

Im **§ 1 Name des Betriebes** wurde die im allgemeinen Sprachgebrauch übliche Abkürzung für den Namen des Eigenbetriebes ergänzt.

Der Eigenbetrieb verfügt per fachlicher Definition über keine Fernwärmeleitungen. Das Leitungsnetz ist zu klein. Insofern wurde im **§ 2 Zweck des Betriebes** eine Richtigstellung des Begriffes vorgenommen.

Die Änderungen im **§ 4 Leitung des Eigenbetriebes** dienen im Wesentlichen der Klarstellung der einzelnen Regelungen.

Gleiches gilt für die Änderungen des **§ 5 Betriebsausschuss**. Der **erste Satz des § 5 Abs. 2** wurde gestrichen. Die entsprechende Regelung ist bereits im § 9 Abs. 1 EigBG LSA enthalten und daher in der Betriebssatzung entbehrlich. Im **§ 5 Abs. 3 Nr. 6 Kreditaufnahme** der Betriebssatzung erfolgt eine Anpassung an die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt).

Die Regelungen des früheren **§ 6 Aufgaben des Stadtrates** sind entbehrlich. Sie ergeben sich automatisch aus § 45 KVG LSA in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) und der §§ 4 und 5 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt).

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Anlagen:

Anlage 1:

Synopse zur Neufassung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Anlage 2:

Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig (Anhalt)